

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

6. Januar 2020

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Durchführung von Sportveranstaltungen

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau kann internationale, nationale, regionale (mind. zwei Kantone) und kantonale Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, die im Kanton Aargau durchgeführt werden, mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Schweizer-, Europa- oder Weltmeisterschaften, Länderspiele, Europacups, kantonale oder eidgenössische Feste.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Bei der Festsetzung der Beiträge können folgende Beurteilungskriterien berücksichtigt werden:

- Internationale, nationale, regionale oder kantonale Sportveranstaltung
- Anzahl Sportlerinnen und Sportler, Funktionäre, Betreuende, Volunteers sowie Zuschauer
- Budget der Sportveranstaltung
- Sponsoring-Struktur aufgrund Sponsoringkonzept
- Bedeutung / Stellenwert der Sportart national und international
- Bedeutung / Stellenwert der Sportart für den Kanton Aargau

Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind unter anderem Veranstaltungen, welche nicht im Kanton Aargau durchgeführt werden, der reguläre Meisterschaftsbetrieb und Vereinsanlässe wie Grömpel- oder Hallenturniere, Vereinsjubiläen, Plausch- bzw. Schnupperanlässe.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Gesuche um Beiträge an Sportveranstaltungen können über das [Online-Gesuchsportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung.

Benötigte Unterlagen: Beschrieb des Anlasses, detailliertes Budget, Sponsoringkonzept.

Das Gesuch muss vor der Veranstaltung eingereicht werden (Empfehlung: spätestens ein halbes Jahr im Voraus).

Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs in der Regel innert 60 Tagen eine schriftliche Beitragszusicherung. Die Beiträge werden mit der Beitragszusicherung oder zu Beginn des Kalenderjahrs der Durchführung der Veranstaltung ausbezahlt.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Zudem sind auf dem Sekretariat der Sektion Sport Beachflags und Werbebanden abzuholen und gut sichtbar zu platzieren (Voranmeldung unter 062 835 22 80).

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung von Sportveranstaltungen im § 16. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?

Einreichung über das [Online-Gesuchsportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau.